

⊕ Preisblatt

vs.profistrom.basis (Gültig ab 01.10.2022)

über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der **Ersatzversorgung** für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der **Niederspannung**.

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt

gemäß Preisregelung

Preisregelung

Für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) wird der Energiepreis im Anschluss an den Liefermonat anhand der in diesem Zeitraum veröffentlichten Stunden-Auktions-Preise an der EPEX-SPOT (Auction > Day-Ahead > 60min > DE-LU) ermittelt. Der sich aus dem Stunden-Verbrauchsprofil ergebene monatlich gewichtete Durchschnittspreis zuzüglich der Trading-Fee für die Liefermenge im Liefermonat ergibt den abzurechnenden Arbeitspreis.

Trading-Fee

3,7900 ct/kWh

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Verbrauchsstelle beträgt

240,00 €/Monat

3. Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

4. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um einen Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. dem Folgegesetz, der Offshore-Netzumlage, dem §18 AbLaV, der Wasserstoffumlage und der Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV. Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß EEG, KWKG, Offshore-Netzumlage, § 18 AbLaV, Wasserstoffumlage oder § 19 StromNEV ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Vereinigte Stadtwerke GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Alle voran genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (Bundesgesetzblatt I, 1999, S. 378 ff.) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen sind.

Die gesetzlichen Abgaben und Lasten betragen (Stand 22.12.2023):	ab dem 01.01.2023	ab dem 01.01.2024
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
EEG-Umlage nach § 60 EEG	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
KWKG-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG*	0,357 ct/kWh	0,275 ct/kWh
Sonderkundenumlage nach §19 (2) StromNEV**		
die ersten 1.000.000 kWh/a (LV A')	0,417 ct/kWh	0,643 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV B')	0,050 ct/kWh	0,050 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV C')	0,025 ct/kWh	0,025 ct/kWh
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage*)	0,591 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umsatzsteuer	19 %	19 %

* Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage und der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c und für die KWKG-Umlage zusätzlich nach 36 KWKG.

Für stromkostenintensive Unternehmen, die über einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für die EEG-Umlage verfügen, fällt für die erste Gigawattstunde die volle KWK-Umlage an, danach 15% bzw. 20% der KWK-Umlage. Die Vorlage muss vom Kunden kommen und sollte spätestens im Januar dem Lieferanten vorgelegt werden.

** Die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG wird vom Übertragungsnetzbetreiber als Teil der § 19 StromNEV gewälzt.

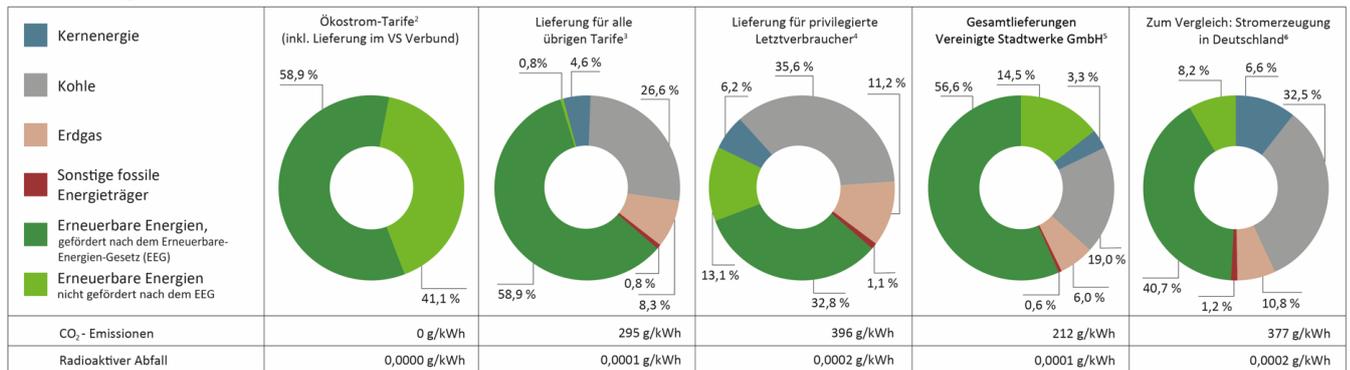
Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG-G

LV A: nichtprivilegierten Letztverbraucher

LV B: nichtprivilegierten Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt

LV C: Privilegierte Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2022¹
der Vereinigte Stadtwerke GmbH



Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) jeweils bis 31.10. des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen. Die Ermittlung des dargestellten Strommixes resultiert aus dem erzeugten Strom und den tatsächlich bezogenen Liefermengen unserer Vorlieferanten.

² Ökostrom-Tarife sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.

³ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Auch hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits deutlich über 50 %.

⁴ Die Lieferung für privilegierte Letztverbraucher betrifft ausschließlich wenige VS Geschäftskunden, die als stromintensive Unternehmen behandelt werden.

⁵ Die Gesamtlieferung Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr.

⁶ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zur Gesamtlieferung der VS dienen.